



Satzung des Berufsverbandes der Lymphologen e. V.

§ 1: Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere auf dem Gebiet der Lymphologie.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Seminare, Tagungen, Verbreitung in elektronischen Medien sowie der Vertretung der Interessen der beruflich damit befaßten Mitglieder verwirklicht.
3. Der Verein ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergünstigungen, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen oder unverhältnismäßig hoch sind, dürfen weder an natürliche noch an juristische Personen geleistet werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, der diese erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausführt.

§ 2: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Lymphologen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Berufsverband der Lymphologen e. V.“
2. Sitz des Vereines ist Düsseldorf.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede/jeder in der Lymphologie tätige Ärztin/Arzt werden, die/der nicht nur gelegentlich auf dem Gebiet der Lymphologie tätig ist und die in Ziffer 5 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.
2. Der Verein kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen.
3. Personen, die die Zwecke des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
4. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Präsidenten zu richten. Dem Antrag sind beizufügen: Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise.
5. Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft :
 - 5.1 Facharztbezeichnung
 - 5.2. a) Qualifizierung nach den Richtlinien des „Convent“ (Curriculum s. Anlage)
alternativ
 - b) Mitglied im Collegium Q
alternativ
 - c) Aktives ärztliches Mitglied eines Qualitätszirkels
alternativ
 - d) Mitglied im Kollegium für Qualitätssicherung der Deutschen Gesellschaft für Phlebologie.

Der Vorstand entscheidet abschließend über den jeweiligen Aufnahmeantrag, kann jedoch diesen zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorlegen, die durch Mehrheitsbeschluß entscheidet. Die Mitglieder müssen über einen Internetanschluß verfügen, da das Publikationsorgan des Berufsverbandes die Internetseite „Lymphcampus.com“ ist.

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt.
Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen; er kann nur mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden.
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Zurückgabe/Aberkennung der Approbation.
 - d) Durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt. Ein solcher Ausschluß kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Interessen und Ziele des Verbandes verstößt, ohne rechtfertigenden Grund mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4: Beiträge

Die von den Mitgliedern des Verbandes zu erbringenden Beiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6: Organe des Vereines

1 Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, dessen Stellvertreter, der Generalsekretär und der Schatzmeister. Der Präsident und sein Stellvertreter sind nur zusammen zur Vertretung des Vereines berechtigt. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten oder seines Stellvertreters wird der Verhinderte durch den Generalsekretär oder dann Schatzmeister vertreten. Bei Verhinderung sowohl des Präsidenten als auch des Stellvertreters wird der Verein durch den Generalsekretär und Schatzmeister gemeinsam vertreten. Dies gilt nur im Innenverhältnis; der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt vor Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, ohne Abgabe von Gründen zur Verfügung stellen. Scheidet der Präsident aus, übernimmt der Stellvertreter dessen Funktion. Scheiden sowohl der Präsident als auch sein Stellvertreter aus oder verringert sich durch weitere Rücktritte die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, so ist binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die gesamte Vorstandschaft wiedergewählt werden muß.

Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand selbst gibt und durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt wird.

2. Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Verbandes. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

§ 7: Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie ggf. die Herausgabe von Verbandsnachrichten im Internet unter "Lymphcampus.com".
2. Der Vorstand beruft – sofern erforderlich – aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat für Referatsbereiche.
3. Der Präsident oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Sind der Präsident und sein Stellvertreter verhindert, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen den Leiter der Mitgliederversammlung.
4. Der Generalsekretär hat über jede Verhandlung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Sekretär und dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das die Versammlung geleitet hat.
5. Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und verwaltet sie ordnungsgemäß. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, ist zur Empfangnahme von Zahlungen für den Verband berechtigt und kann Empfangsquittungen ausstellen. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen.

§ 8: Vergütungen

Die Tätigkeit des Vorstandes sowie evtl. von diesem beauftragte Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten ein Sitzungsgeld, eine Praxis-Ausfallentschädigung und einen Ersatz von Spesen gegen Nachweis. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Präsidenten
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) die Beitragsordnung
 - g) Geschäftsordnung des Vorstandes
 - h) sonstige zur Abstimmung vorgelegte Tagesordnungspunkte.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis 01.12. eines Geschäftsjahres abzuhalten. Die Ladung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen (Poststempel der Absendung). Den Einsatz der Lymphocampus-Kommunikation regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Mängel hinsichtlich der Form und Frist der Ladung zur Mitgliederversammlung gelten als geheilt, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder den Mangel in der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung rügen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern.
4. Neben der Wahl des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Ein Antrag muß spätestens zwei Wochen vor der Ladungsfrist schriftlich beim Vorstand eingehen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die Änderung des Vereinszweckes kann nur einstimmig erfolgen. Für Beschlüsse, durch die die Rechte eines Mitgliedes unmittelbar betroffen werden (z. B. Ausschluß gemäß Paragraph 3 Absatz 6 d) ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Einzelne Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Anzahl der Vollmachten, die ein Mitglied auf sich vereinigen kann, ist auf drei begrenzt.
8. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist bis spätestens zwei Monate nach der letzten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10: Auflösung, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine der in §1 Abs. 5 der Satzung genannten Körperschaften nach den dortigen Bedingungen.

§ 11: Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder zu speichern und die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks der Satzung zu verwenden.